

**Anfrage der Fraktion im Stadtrat  
-Bündnis 90/Die Grünen-  
zur Satzungsänderung zur Benutzung von Flüchtlingsunterkünften**

1. **Was passiert mit Menschen, deren Benutzungsverhältnis aufgehoben wurde? Diese würden dann obdachlos werden, aber die Verwaltung ist als Ordnungsbehörde verpflichtet, unfreiwillig Obdachlose ordnungsrechtlich unterzubringen.**

Ein Benutzungsverhältnis wird nur in besonderen Ausnahmesituationen aufgehoben. Da die Stadt Neustadt grundsätzlich verpflichtet ist, obdachlose Personen unterzubringen, wird eine Ausweisungsverfügung nur in enger Abstimmung mit der Obdachlosenbehörde veranlasst.

2. **Warum vereinbart die Verwaltung nicht spätestens nach einem Monat Benutzungsgebühr-Rückstand mit dem Untergebrachten, dass er einen Antrag beim Jobcenter stellt, damit die Benutzungsgebühr direkt an die Verwaltung überwiesen wird? Damit könnten Schulden und v. a. auch die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses vermieden werden.**

In der Regel handelt es sich hier um Personen, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses Selbstzahler sind und keine Transferleistungen mehr beziehen. In solchen Fällen buchen wir die Gebührenforderung im OK.Fis ein, danach befindet sich der Vorgang im Verfahren der Stadtkasse (Mahnung, Vollstreckung etc.). Seitens der Abteilung 410 werden Forderungen stichprobenartig geprüft, bei Auffälligkeiten werden die betreffenden Personen angesprochen. Die Regelung in der Satzung ist an die Vorschrift des § 543 ff. BGB angelehnt.

3. **Wie teuer war bislang die Benutzungsgebühr für Gemeinschaftsunterkünfte?**

Bislang waren für die Benutzung der Geflüchtetenunterkünfte eine Gebühr in Höhe von **215,00 Euro** je Unterkunftsplatz und Person festgesetzt. In dieser Summe sind die Heizkosten mit einem Anteil von 9,44 Euro und die Stromkosten mit einem Anteil von 15,58 Euro enthalten.

4. **Wäre eine Staffelung der Grundkosten für Einzelpersonen –je nachdem ob sie allein, zu zweit, zu dritt oder zu viert in einem Zimmer untergebracht sind – rechtlich möglich?**

Die Kalkulation der Gebühren wurde anhand der Gesamtkosten für den Betrieb und die Unterhaltung von Geflüchtetenunterkünften, aufgeteilt auf die mögliche Anzahl der belegbaren Betten, erstellt. Eine Staffelung der Gebühren würde vorliegend gegen das Kostendeckungsprinzip verstoßen.

gez. Mertel-Rau